

Synodalrat

Wahlanordnung Ersatzwahl Kirchenpflege

Luzern, 2. April 2026

Der Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,
aufgrund der Eingabe der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom
1. April 2026,

gestützt auf §§ 8 Abs. 3 und 10 Abs. 1 lit. b der Kirchenverfassung vom 6. Dezember 2015, § 150 lit. b des Organisationsgesetzes vom 28. Mai 2019 sowie gestützt auf das Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 (StRG; SRL Nr. 10),

beschliesst:

1. Am **Sonntag, 28. Juni 2026**, haben die Stimmberechtigten der Evangelisch-Reformierten Teilkirchgemeinde Littau-Reussbühl folgende Ersatzwahl vorzunehmen:

zwei Co-Präsidiumsmitglieder für den Rest der bis 2029 laufenden Amtsdauer.

2. Die Wahl wird im **Urnenverfahren** durchgeführt. Die stille Wahl ist zulässig.

3. **Stimmberechtigt** sind:

- a. die seit mindestens 5 Tagen vor dem Wahltag in der Teilkirchgemeinde Littau-Reussbühl wohnenden und angemeldeten Schweizerinnen und Schweizer sowie
- b. die seit mindestens 5 Tagen vor dem Wahltag in der Teilkirchgemeinde Littau-Reussbühl wohnenden Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung B oder Niederlassungsbewilligung C,

welche Kirchenmitglieder gemäss §§ 13 f. der Kirchenverfassung sind, das 16. Altersjahr am Wahltag vollendet haben und nicht gemäss der staatlichen Gesetzgebung aus besonderen Gründen vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

4. a) Die Stimmberechtigten können bei der Kirchenpflege Littau-Reussbühl, Herrn Peter Kobler, Ruopigenplatz 14, 6015 Luzern, bis spätestens Montag, 11. Mai 2026, 12.00 Uhr, **schriftliche Wahlvorschläge** für das zu besetzende Amt einreichen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

b) Den Wahlvorschlägen ist die schriftliche Erklärung der/des Vorgeschlagenen beizulegen, worin diese/r unwiderruflich erklärt, eine Wahl anzunehmen.

c) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, nicht die erforderliche Unterschriftenzahl aufweisen, nicht mit der Annahmeerklärung der Vorgeschlagenen verbunden sind oder mehr Kandidaten enthalten, als Sitze zu besetzen sind, sind ungültig.

d) Die Stimmberechtigten sind berechtigt, die eingegangenen Wahlvorschläge bei der Kirchenpflege Littau-Reussbühl, Herrn Peter Kobler einzusehen.

e) Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen hat die Kirchenpflege die eingegangenen Wahlvorschläge gemäss § 31 des Stimmrechtsgesetzes zu prüfen bzw. zu bereinigen.
5. Wird für das zu besetzende Amt nicht mehr als ein/e Kandidat/in vorgeschlagen, so wird diese/r durch die Kirchenpflege, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung durch den Synodalrat und allfälliger Wahlbeschwerden, als **in stiller Wahl gewählt** erklärt. Die Kirchenpflege hat das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll festzuhalten und es öffentlich bekannt zu geben sowie die entsprechende **Urnenwahl abzusagen**.

Die Kirchenpflege hat dem Synodalrat spätestens am Mittwoch, 13. Mai 2026 ein Doppel des Protokolls sowie die eingegangenen Wahlvorschläge einzusenden.
6. Kommt **keine stille Wahl** zustande, so findet das ordentliche Urnenverfahren statt.

Der Synodalrat erlässt in diesem Fall eine ergänzende Wahlanordnung, die von der Kirchenpflege Littau-Reussbühl öffentlich bekannt gemacht wird.
7. Dieser Beschluss ist der Kirchenpflege Littau-Reussbühl zuzustellen, die ihn gemäss § 25 des Stimmrechtsgesetzes spätestens am Montag, 20. April 2026, durch öffentlichen Anschlag oder durch Mitteilung an alle Stimmberechtigten **bekannt zu machen** hat.

Namens des Synodalrats
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Dr. Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin

lic. iur. Daniel Zbären
Kirchenschreiber